

Gesellschaftsvertrag

der

Fairventures Worldwide FVW gGmbH

mit Sitz in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz	
§ 2	Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit	
§ 3	Stammkapital	
§ 4	Organe der Gesellschaft	
§ 5	Geschäftsführung	
§ 6	Vertretung	
§ 7	Beirat	
§ 8	Gesellschafterversamm- lung	
§ 9	Gesellschafterausschuss	
§ 10	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	
§ 11	Ausscheiden aus der Gesellschaft, Auflösung und Liquidation	
§ 12	Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor- und Ankaufsrecht, Vererbung von Geschäftsanteilen	
§ 13	Schlussbestimmungen	

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Fairventures Worldwide FVW gGmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2
Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Fairventures Worldwide FVW gGmbH mit Sitz in Stuttgart (Gesellschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- c) des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
- d) der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Gesellschaftszweck Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und Mitwirkung an Forschungsprojekten, die Holzinnovationen, den Waldschutz, Landrechte indigener Gemeinden, Landnutzungskonzepte und hier vor allem die Aufforstung degradierter Flächen mit Agroforstwirtschaft und innovativer Technologie und ihre Auswirkungen in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht zum Gegenstand haben. Die Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen, z.B. in Fachzeitschriften, auf der Homepage der Gesellschaft, in Geschäftsberichten oder sonstigen Publikationen und Medien.

- b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch die weltweite Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und in damit zusammenhängendem Kleingewerbe mit Blick auf eine ökologisch wertvolle und ökonomisch vertretbare Nutzung von Ressourcen und ihre Auswirkungen auf Umwelt und insbesondere Klima unter Einbeziehung aller sozialen Aspekte. Dies umfasst ggf. auch die Ausbildung in einschlägigen Berufen.
 - c) des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Durchführung und Förderung von Landnutzungsprojekten,
 - d) der Entwicklungszusammenarbeit wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Durchführung und Förderung von Landnutzungsprojekten mit dem Ziel einer sozialen Absicherung der Beteiligten und lokalen Kooperationspartner.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Die Gesellschaft darf ihre Mittel im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
 - (8) Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen Gesellschaften beteiligen, sich Hilfspersonen bedienen und mit anderen steuerbegünstigten Rechtsträgern kooperieren.
 - (9) Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem gemeinnützigen Hauptzweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und ist in voller Höhe geleistet.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) den Gesellschafterausschuss,
- d) den Beirat.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsordnung zu führen. Weisungen des Gesellschafterausschusses im Einzelfall haben die Geschäftsführer zu beachten.
- (3) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Beschlusses des Gesellschafterausschusses vornehmen. Durch Beschluss der Gesellschafter können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben in Abstimmung mit dem Gesellschafterausschuss vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Budget, in dem die wesentlichen

Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, für dieses Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Die Geschäftsführer haben, neben ihren sonstigen Aufgaben, Projekte und Maßnahmen zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber dem Gesellschafterausschuss vorzuschlagen und die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Projekte und Maßnahmen durchzuführen. Die Geschäftsführer werden hierbei vom Beirat beraten.
- (6) Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Außerdem kann bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer nur in Gemeinschaft mit bestimmten anderen Geschäftsführern oder Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7

Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, dessen Besetzung, Aufgaben und innere Ordnung durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführung, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und setzt jährlich durch Beschluss den finanziellen Rahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Feststellung des von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Gesellschafterausschuss aufgestellten Budgets nach § 5 Abs. 4 fest. Für die Gewährung satzungsmäßiger Zuwendungen ist der Gesellschafterausschuss zuständig.

Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren. Der Sprecher unterzeichnet Dokumente im Namen der Gesellschafterversammlung, wie das Protokoll, den Geschäftsführervertrag etc.

Darüber hinaus wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Gesellschafterausschuss in der Regel auf die Dauer von drei Jahren und beruft ggf. – soweit dies nach § 9 Abs. 2 erforderlich ist – Mitglieder des Gesellschafterausschusses vorzeitig ab.

§ 9

Gesellschafterausschuss

- (1) Die Gesellschaft hat einen Gesellschafterausschuss.
- (2) Die Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Dem Gesellschafterausschuss können – auch grundlegende – Gesellschafteraufgaben übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Für die Rückübertragung der Aufgaben in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Nicht auf den Gesellschafterausschuss übertragen werden können die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags

- b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit ihnen
 - c) Auflösung der Gesellschaft
- (5) Der Gesellschafterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
- (6) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können durch Ehrenamtszuschläge entschädigt werden.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss geht dem Beirat zur Information zu.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinns unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beschränkungen des § 2.

§ 11

Ausscheiden aus der Gesellschaft, Auflösung und Liquidation

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der

Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (3) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die oder den Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor- und Ankaufsrecht, Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter die entgeltliche Veräußerung seines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils, so hat er seine Absicht unter Bezeichnung der abzutretenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile sowie des Namens des Käufers und dessen Adresse der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Anzeige den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als wirksam zugegangen, wenn das Mitteilungsschreiben an die zuletzt der Gesellschaft mitgeteilte Adresse gerichtet war.
- (3) Die Mitgesellschafter sind berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anzeigenden Gesellschafter zu übernehmen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige bei der Gesellschaft ausgeübt ist. Sind mehrere Mitgesellschafter vorhanden, so steht ihnen dieses Vorkaufsrecht zu gleichen Teilen zu. Übt ein Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst dieses den anderen Gesellschaftern zu gleichen Teilen an.
- (4) Wird das Übernahmerecht ausgeübt, so sind die dem Übernahmerecht unterliegenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile auf die Übernehmer zu übertragen. Die Übernehmer sind zum Erwerb verpflichtet. Die Übernehmer

haben als Kaufpreis den Nennbetrag des zu übertragenden Geschäftsanteils und Teilgeschäftsanteils zu entrichten.

- (5) Wird von dem Übernahmerecht kein Gebrauch gemacht, so ist der Gesellschafter zur Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile an die dort bezeichneten Käufer innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen des Übernahmerechts befugt.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Durchführung des Kaufvertrags von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person prüfen zu lassen.
- (7) Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung gelten Abs. 2-6 entsprechend. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter stirbt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter sind sodann verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke durch Beschlussfassung eine angemessene Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter bei verständiger Würdigung (unter Einbeziehung des objektiv Sinnvollen) vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke erkannt.